

Satzung
der Stadt Ahaus über die Verdienstausfallentschädigung
für beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus
vom 11. Juni 1999

Verzeichnis der Veränderung:

Beschluss vom:

in Kraft getreten am:

Geänderte Regelungen:

**Satzung
der Stadt Ahaus über die Verdienstauffallentschädigung für
beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus
vom 11. Juni 1999**

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 09. Juni 1999 aufgrund § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstauffalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstauffall

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 DM (entsprechen 15,34 Euro) gewährt. Ab dem 01. Januar 2002 wird ein Regelstundensatz in Höhe von 16,00 Euro gewährt.

- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschüttung je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung wird auf 70,00 DM (entsprechen 35,79 Euro) pro Stunde festgesetzt. Ab dem 01. Januar 2002 beträgt der Höchstbetrag 36,00 Euro.

§ 4

Geltendmachung des Anspruches

Der Verdienstausschüttung, auf den die beruflich selbständigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.